

Gut zu wissen

- Für den Umtausch des Führerscheins ist die Fahrerlaubnisbehörde des jeweiligen aktuellen Erstwohnsitzes zuständig.
- **Wichtig:**
Wurde der alte (rosa oder graue) Führerschein nicht von der Behörde Ihres aktuellen Wohnsitzes ausgestellt, dann können Sie eine sogenannte Karteikartenabschrift bei der Behörde beantragen, welche den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat. Dadurch können Sie die Bearbeitungszeit verkürzen.
- Bei dem Umtausch des Führerscheins bleiben alle bisher erteilten Fahrerlaubnisklassen grundsätzlich erhalten. Der neue Führerschein ist 15 Jahre gültig (nicht mehr unbefristet).
- Auf Wunsch erhalten Sie Ihren alten Papierführerschein entwertet zurück.
- In bestimmten Fällen, z.B. bei Beantragung eines internationalen Führerscheins, eines Personenbeförderungsscheins oder bei Verlängerung der Fahrerlaubnis, ist ein Umtausch bereits jetzt zwingend erforderlich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 0881/ 681-1555, gerne können Sie uns bei Fragen auch eine E-Mail senden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: fahrerlaubnisbehoerde@lra-wm.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.weilheim-schongau.de.



Pflichtumtausch von Führerscheinen



Umtausch alt gegen neu

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Führerschein umgetauscht werden.

Alle Papierführerscheine und ältere Kartenführerscheine ohne Gültigkeitsdatum (vergleiche Feld 4b. auf der Vorderseite) werden ersetzt.

Das ist der neue Führerschein:



Wo können Sie Ihren Führerschein umtauschen?

Führerscheinstelle Weilheim i. OB
Stainhartstr. 7
82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/ 681-1555

Führerscheinstelle Schongau
Münzstr. 33
86956 Schongau
Tel.: 08861/ 211-3316

Was benötigen Sie dafür?

- Ihren Führerschein
- ein gültiges Ausweisdokument
- ein aktuelles biometrisches Passbild 35x45mm (nicht älter als ein Jahr)
- ggf. Karteikartenabschrift (siehe Rückseite unter „Gut zu wissen“)
- Antragsgebühr: 30,30 €

Um Wartezeiten zu vermeiden, buchen Sie bitte über unsere Homepage einen Termin (Online-Terminvergabe: www.weilheim-schongau.de).

Bis wann müssen Sie den Führerschein umtauschen?

Wenn Sie einen Papierführerschein besitzen, richtet sich die Umtauschfrist nach Ihrem Geburtsjahr.



Geburtsjahr	Umtausch bis zum:
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Wenn Sie einen Kartenführerschein besitzen, der vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurde, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr. *



Das Ausstellungsdatum finden Sie auf der Vorderseite der Karte im Feld 4a.

Ausstellungsjahr	Umtausch bis zum:
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

*Alle Personen, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.